

Allgemeine Mandatsbedingungen



Präambel

Die vorliegenden Mandatsbedingungen dienen dem Zweck, ein vertrauensvolles Verhältnis zu fördern, indem sie Fragen der Mandatsbeziehung im Vorfeld regeln und klarstellen. Sie bilden die Grundlage für das Mandatsverhältnis zwischen den Bevollmächtigten der Rechtsanwaltskanzlei (kurz: Rechtsanwaltskanzlei) und dem Mandanten.

§ 1 Anwendungsbereich/Definitionen

Die allgemeinen Mandatsbedingungen erstrecken sich bei Unternehmern auch auf alle künftigen Mandatsverhältnisse zwischen der Rechtsanwaltskanzlei und dem Mandanten.

Mandant ist, wer der Rechtsanwaltskanzlei einen Auftrag zur rechtlichen Beratung und/oder Vertretung einschließlich der Geschäftsbesorgung und Prozessführung erteilt, der von der Rechtsanwaltskanzlei angenommen wird (Mandatsverhältnis). Verbraucher ist jede natürliche Person, die ein Rechtsgeschäft zu Zwecken abschließt, die überwiegend weder ihrer gewerblichen noch ihrer selbständigen beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden können.

Unternehmer ist eine natürliche oder juristische Person oder eine rechtsfähige Personengesellschaft, die bei Abschluss eines Rechtsgeschäfts in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handelt.

§ 2 Mandatsbegründung & -umfang

Ein Mandatsverhältnis entsteht nicht durch Anfragen oder eine Auftragserteilung durch den Mandanten, sondern erst durch die Annahme durch die Rechtsanwaltskanzlei. Weder das unaufgeforderte Zusenden von Unterlagen, bzw. E-Mails noch das Aufsprechen einer Nachricht auf die Mailbox begründen ein Mandatsverhältnis ohne ausdrückliche Bestätigung durch die Rechtsanwaltskanzlei. Die Rechtsanwaltskanzlei behält sich das Recht vor, Anfragen oder Aufträge abzulehnen -insbesondere in Fällen einer Interessenkollision. Die Rechtsanwaltskanzlei behält sich vor, Ersuchen um die Besorgung von Rechtsangelegenheiten ohne Angabe von Gründen abzulehnen oder Anfragen nicht zu beantworten, bei denen der Anfragende unzureichende Angaben über seine Identität macht. Erforderlich sind mindestens die Angabe des eigenen vollen Namens und der Anschrift, sowie entsprechende Angaben zum Gegner.

Gegenstand des Mandatsverhältnisses ist die vereinbarte Tätigkeit, nicht die Erzielung eines bestimmten rechtlichen und/oder wirtschaftlichen Erfolgs. Vertragsgegenstand ist ausschließlich die Beratung aufgrund des Rechts der Bundesrepublik Deutschland, wenn nicht ausdrücklich in Textform etwas anderes vereinbart wird. Die Auftragsausführung und die daraus resultierende Korrespondenz mit der Gegenseite erfolgt in deutscher Sprache.

Bei einem Auftrag zur Erstellung von Verträgen, Allgemeinen Geschäftsbedingungen und sonstigen juristischen Regelwerken und Erklärungen ist Gegenstand des Auftrags nur die Erstellung im jeweiligen Einzelfall. Die Rechtsanwaltskanzlei ist zu einer laufenden Pflege, Beobachtung oder Anpassung an neue oder geänderte rechtliche oder tatsächliche Bedingungen nur verpflichtet, soweit dies ausdrücklich in Textform als Gegenstand des Mandatsverhältnisses vereinbart wurde. Steuerrechtliche Aspekte und ausländisches Recht sind nicht Gegenstand des Mandatsvertrages, es sei denn dies wird ausdrücklich in Textform vereinbart.

Die Rechtsanwaltskanzlei ist zur Einlegung von Rechtsmitteln und Rechtsbehelfen nur dann verpflichtet, wenn diese einen entsprechenden Auftrag erhalten und diesen angenommen hat.

§ 3 Verschwiegenheit & Datenschutz

Die Rechtsanwaltskanzlei ist zeitlich unbegrenzt verpflichtet, über sämtliche das Mandatsverhältnis betreffenden oder aus diesem erlangte Informationen, sowie über Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse des Mandanten Stillschweigen zu wahren. Sofern Dritte von personenbezogenen Daten des Mandanten in Erfüllung ihrer Aufgabe für die Rechtsanwaltskanzlei Kenntnis erlangen, werden diese durch die Rechtsanwaltskanzlei gesondert zur Verschwiegenheit verpflichtet. Der Mandant erklärt hierzu sein Einverständnis.

Übermittelt der Mandant die Daten seiner Rechtsschutzversicherung, erklärt er sich damit einverstanden, dass die Rechtsanwaltskanzlei die Mandatsinformationen an diese weitergibt. Generell gilt, dass jedoch die Korrespondenz mit einer Rechtsschutzversicherung von der Rechtsanwaltskanzlei im Rahmen des Mandatsverhältnisses nicht geschuldet ist. Die Rechtsanwaltskanzlei unterrichtet den Mandanten über den wesentlichen Fortgang des Mandats. Soweit nichts anderes vereinbart ist, kann die Unterrichtung durch Post, Fax, Telefon, Messenger oder e-Mail erfolgen. Korrespondenzsprache ist deutsch.

Der Mandant willigt freiwillig ein, dass die Rechtsanwaltskanzlei sich zum Zwecke der zeitgemäßen und effektiven Mandatsbearbeitung elektronischer Kommunikationsmittel, insbesondere (unverschlüsselter) E-Mails, Instant-Messengern sowie Videokonferenzanbieter (wie Skype, Zoom, u.a.) bedient; dies betrifft sowohl die Kommunikation zwischen Rechtsanwaltskanzlei und Mandant als auch zwischen Rechtsanwaltskanzlei und Dritten, wie Behörden, Versicherungen, Gerichten usw. Gegenstand dieser Kommunikation können Daten, die dem Mandatsgeheimnis unterliegen, oder besondere Arten von personenbezogenen Daten sein. Diese Erklärung kann ohne Nachteile widerrufen werden.

Die Rechtsanwaltskanzlei darf bei der gesamten Korrespondenz davon ausgehen, dass die vom Mandanten mitgeteilten Kommunikationsdaten richtig sind. Teilt der Mandant eine E-Mail- oder Messenger-Adresse mit, gilt folgendes:

Sollte das elektronische Postfach des Mandanten nicht hinreichend gesichert sein oder sollten Dritte ein Passwort zum Zugriff auf das E-Mail-Konto sowie sonstiger Anwendungen haben, können diese sich Kenntnis verschaffen.

Der Mandant ist damit einverstanden, auch auf diesem Weg Informationen zum Mandatsverhältnis zu erhalten. Dies gilt auch dann, wenn die Nachrichten unverschlüsselt übersandt werden, wobei dem Mandanten bewusst ist, dass in diesem Fall das Risiko besteht, dass Dritte evtl. von den übermittelten Daten Kenntnis nehmen können. Es bestehen insbesondere die Gefahren der unerlaubten Einsichtnahme, Vervielfältigung und Manipulation durch Dritte, so dass die gesetzlichen Anforderungen an IT-Sicherheit und Datenschutz durch die Rechtsanwaltskanzlei ggf. nicht gewährleistet werden können. Der Mandant erklärt sich hiermit ausdrücklich einverstanden und stellt insoweit die Rechtsanwaltskanzlei von jeglicher Haftung frei. Dies gilt nicht, wenn der Mandant dem

ausdrücklich in Textform widerspricht. Der Mandant verpflichtet sich, regelmäßig, zumindest mehrmals wöchentlich eingehende e-Mails und Nachrichten zu prüfen, sofern er auf Gegenteiliges nicht allgemein wahrnehmbar hinweist.

§ 4 Mitwirkungspflichten des Mandanten

Der Mandant ist verpflichtet, die Rechtsanwaltskanzlei über alle mit dem Auftrag zusammenhängenden Tatsachen umfassend und wahrheitsgemäß zu informieren und ihnen sämtliche mit dem Auftrag zusammenhängende Schriftstücke vorzulegen. Die Rechtsanwaltskanzlei darf den Angaben des Mandanten stets Glauben schenken und müssen keine eigenen Nachforschungen anstellen. Der Mandant verpflichtet sich, die ihm überlassenen Briefe und Schriftsätze der Anwälte stets sorgfältig zu lesen und insbesondere daraufhin zu überprüfen, ob die darin enthaltenen tatsächlichen Angaben der Wahrheit entsprechen und vollständig sind.

Der Mandant verpflichtet sich, während der Dauer des Mandats nur in Abstimmung mit der Rechtsanwaltskanzlei mit Gerichten, Behörden, der Gegenseite oder sonstigen Beteiligten Kontakt aufzunehmen. Der Mandant ist außerdem verpflichtet, die Rechtsanwaltskanzlei während der Dauer des Mandats stets zu unterrichten und ihnen neu eingehende, wieder gefundene und alle sonstigen mit dem Mandat in Zusammenhang stehenden Schriftstücke vorzulegen. Der Mandant hat die Rechtsanwaltskanzlei außerdem zu unterrichten, wenn er seine Anschrift, Telefonnummer, etc. wechselt oder über längere Zeit wegen Urlaubs oder aus anderen Gründen nicht erreichbar ist.

§ 5 Gewährleistung & Haftung

Die Rechtsanwaltskanzlei haftet gegenüber dem Mandanten für die von ihr vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachten Schäden oder aus gegebenen Garantien, oder bei Arglist, oder bei Schäden, die in der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit einer Person bestehen, sowie im Falle zwingend gesetzlicher Ansprüche uneingeschränkt.

Der Mandant wird darüber informiert, dass eine gesetzlich vorgeschriebene Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung unterhalten wird. Die Bevollmächtigten haben je eine Haftpflichtversicherung abgeschlossen, die je Versicherungsfall 250.000,- € Schaden abdeckt. Die Haftung der Bevollmächtigten für einfache Fahrlässigkeit wird auf diesen Betrag (= Deckungssumme) begrenzt. Die Haftung für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit bleibt davon unberührt. Der Mandant verpflichtet sich, die Rechtsanwälte zu informieren, wenn für ihn erkennbar ist, dass höhere Schäden entstehen könnten. In diesem Fall kann die Versicherungssumme erhöht werden. Für den Inhalt fernmündlicher Gespräche wird von den Rechtsanwälten eine Haftung nur im Falle einer schriftlichen Bestätigung übernommen.

Sofern der Mandant im Einzelfall eine darüber hinausgehende Versicherung wünscht, wird die Rechtsanwaltskanzlei eine entsprechende Einzelfallversicherung abschließen; die hierdurch entstehenden Mehrkosten trägt der Mandant.

Die Haftung für mündlich und fernmündlich erteilte Auskünfte/Beratungen, die nicht das bestehende Auftragsverhältnis betreffen, wird ausgeschlossen, soweit nicht gesetzliche Vorschriften entgegenstehen (§§ 276 Abs. 3, 309 Nr. 7 BGB).

Eine Haftung für Schäden, die aus Anlass oder aufgrund einer Nutzung elektronischer Kommunikationsmittel (E-Mail, Internet, Messenger, etc.) entstehen, wird ausgeschlossen, soweit nicht gesetzliche Vorschriften entgegenstehen (§§ 276 Abs. 3, 309 Nr. 7 BGB).

Sämtliche Ansprüche des Mandanten gegen die Rechtsanwaltskanzlei verjähren gemäß §§ 195, 199 BGB innerhalb von drei Jahren ab Kenntnis, spätestens aber nach Ablauf von drei Jahren nach Beendigung des Mandats. Dies gilt nicht bei vorsätzlichem Handeln und für Schadensersatzansprüche, die auf der Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit oder der Freiheit beruhen.

§ 6 Vergütung & Honorar

Der Rechtsanwaltskanzlei steht für ihre Leistung, die auch in Form einer (ggf. video-) telefonischen) Beratung erfolgen kann, eine Vergütung zu, die ausschließlich vom Mandanten geschuldet ist, sofern kein Berechtigungsschein nach Beratungshilfegesetz vorliegt, oder ein Prozesskostenhilfe-Beschluss.

Von dieser Vergütungspflicht entbindet den Mandanten weder ein bestehender Kostenerstattungsanspruch noch ein Rechtsschutzversicherungsvertrag. Der Mandant ist stets Gebührenschnuldner der für die, aus der Auftrags Erfüllung anfallenden Rechtsanwaltsgebühren, auch wenn die Rechtsschutzversicherung eine Deckungszusage erteilt hat. Das Mandat kommt unabhängig von einer Kostenzusage der Rechtsschutzversicherung zustande.

Für die anwaltliche Tätigkeit aus dem Auftrag des Mandanten erhält die Rechtsanwaltskanzlei mindestens die gesetzlichen Gebühren nach Rechtsanwaltsvergütungsordnung (RVG), sofern keine Honorarvereinbarung getroffen wurde. Der ggf. vereinbarte Stundensatz gilt auch für Gesprächs-, Fahrt- und Wartezeiten des Rechtsanwalts, die durch die Auftragserteilung verursacht sind. Eine Anrechnung der vereinbarten Vergütung auf später entstehende gesetzliche Rechtsanwaltsgebühren einer nachfolgenden Beauftragung wird ausgeschlossen.

Zur Vergütung kommen Auslagen nach Teil 7 des Vergütungsverzeichnisses (VV) zum Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG) wie z.B. Abwesenheitspauschalen, Fotokopiekosten u.a. sowie die jeweils geltende gesetzliche Umsatzsteuer hinzu. Die Rechtsanwaltskanzlei fertigt nach ihrem Ermessen Fotokopien. Die Fotokopiekosten berechnen sich nach der allgemeinen, gegenwärtigen Marktlage. Die Kosten für die Versendung von Briefen wird pauschal vergütet. Ausgenommen hiervon sind Pakete, deren Entgelt gesondert zu vergüten ist. Kosten, die die Rechtsanwaltskanzlei für den Mandanten verauslagt, insbesondere Gerichtskosten, Gerichtsvollzieherkosten, Gebühren für Meldeamts- und Registeranfragen, Aktenversendungs-pauschalen und Ähnliches sind der Rechtsanwaltskanzlei vom Mandanten auf Anforderung unverzüglich zu erstatten.

Die abgerechnete Vergütung wird nach jeder einzelnen Leistungserbringung mit Zugang der Abrechnung fällig. Von der Rechtsanwaltskanzlei nach § 6 abgerechnete Zeiten gelten als vom Mandanten anerkannt, wenn dieser nicht binnen einer Frist von einer Woche in Textform Einwendungen gegen bestimmte Positionen des Stundenprotokolls erhebt.

Der Mandant wird darauf hingewiesen, dass die vereinbarte Vergütung möglicherweise nicht in voller Höhe von einem erstattungspflichtigen Dritten, der Staatskasse oder einer Rechtsschutzversicherung übernommen wird. Mehrere Auftraggeber haften für das Honorar als Gesamtschnuldner.

Der Mandant tritt der Rechtsanwaltskanzlei alle entstehenden Erstattungsansprüche aus dem Mandatsverhältnis gegen Gegner, die Staatskasse oder

Rechtsschutzversicherungen in Höhe der geschuldeten Vergütung sicherungshalber ab, die Rechtsanwaltskanzlei nimmt die Abtretung an. Der Mandant ermächtigt die Rechtsanwaltskanzlei den Erstattungspflichtigen über die Abtretung im Namen des Mandanten zu informieren. Die Rechtsanwaltskanzlei verpflichtet sich den Erstattungsanspruch nicht einzuziehen, solange der Mandant seinen Zahlungsverpflichtungen nachkommt, d.h. fällige Zahlungen nicht verweigert oder in Verzug gerät, bzw. Antrag auf Eröffnung eines Insolvenz- oder Vergleichsverfahrens über sein Vermögen beantragt.

Die Rechtsanwaltskanzlei ist berechtigt, zur Bearbeitung des Auftrags Mitarbeiter, andere Rechtsanwältinnen, sowie fachkundige Dritte heranzuziehen. Sofern dadurch zusätzliche Kosten entstehen, verpflichtet sich die Rechtsanwaltskanzlei, zuvor die Zustimmung des Mandanten einzuholen.

Die Rechtsanwaltskanzlei ist berechtigt, bei Erteilung des Mandats einen Vorschuss in Höhe der voraussichtlich entstehenden Vergütung und Auslagen zu verlangen und die Aufnahme bzw. Fortsetzung der Tätigkeit von der Zahlung des Vorschusses abhängig zu machen.

Die Rechtsanwaltskanzlei ist berechtigt, eingehende Erstattungsbeträge und sonstige dem Mandanten zustehende Zahlungseingänge mit offenen Vergütungsforderungen oder noch abzurechnenden Leistungen zu verrechnen.

Der Mandant erklärt, dass die von ihm zu entrichtenden Gebühren legal erworben oder erwirtschaftet wurden.

Der Mandant verpflichtet sich, die entstehenden Gebühren spätestens 14 Tage nach Rechnungsstellung an die Rechtsanwältinnen mittels Banküberweisung zu bezahlen. Der Mandant ist grundsätzlich verpflichtet, sowohl einen angemessenen Vorschuss sowie weitere Vorschüsse als auch die vollständige Vergütung der Rechtsanwaltskanzlei zu bezahlen. Dies gilt auch, wenn Kostenerstattungsansprüche gegen eine Rechtsschutzversicherung, Gegenseite oder Dritte bestehen; diese sind grundsätzlich sekundär. Es wird vereinbart, dass spätestens 30 Tage nach Erhalt der Rechnung der Mandant mit der Bezahlung der Gebühren in Verzug kommt.

§ 7 Kündigung des Mandatsverhältnisses

Das Mandatsverhältnis kann von beiden Seiten grundsätzlich jederzeit gekündigt werden. Die Rechtsanwaltskanzlei ist zur Kündigung jedoch nur berechtigt, sofern diese nicht zur Unzeit erfolgt, es sei denn, eine Weiterführung des Mandats ist für die Rechtsanwaltskanzlei unzumutbar.

Der Mandant wird darauf hingewiesen, dass er im Falle einer Kündigung zur Vergütung der bereits geleisteten Tätigkeiten der Rechtsanwaltskanzlei verpflichtet bleibt. Noch nicht abgerechnete Leistungen werden unverzüglich abgerechnet und sind mit Erhalt der Rechnung fällig.

Die Pflicht der Rechtsanwaltskanzlei zur Aufbewahrung der von dem Mandanten überlassenen Unterlagen erlischt in 6 Jahren nach Ablauf des Jahres, in dem der Auftrag beendet wurde.

§ 8 Urheberrecht

Der Mandant erhält an den von der Rechtsanwaltskanzlei erstellten Schriftsätzen, Verträgen, allgemeinen Geschäftsbedingungen und sonstigen Werken ein einfaches, nicht übertragbares Nutzungsrecht, das bis zur vollständigen Bezahlung des fälligen Vergütungsanspruchs der Rechtsanwaltskanzlei widerrufen werden kann.

§ 9 Hinweise zur Online-Streitbeilegung der EU und Hinweise zum Verbraucherstreitbeilegungsgesetz

Die Europäische Kommission stellt eine Plattform zur Online-Streitbeilegung bereit, die Sie unter <https://ec.europa.eu/odr> finden. Unsere Mail Adresse für Verbraucherbeschwerden lautet kanzlei@kanzlei-manusch.de.

Für vermögensrechtlichen Streitigkeiten aus dem Mandatsverhältnis ist zuständige Verbraucherschlichtungsstelle zwischen Mandant und Rechtsanwalt die Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft, Rauchstraße 26, 10787 Berlin, www.schlichtungsstelle-der-rechtsanwaltschaft.de. Wir sind gesetzlich nicht verpflichtet und nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren bei der Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft teilzunehmen.

§ 10 Gerichtsstand & Allgemeines

Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten ist der Sitz der Kanzlei.

Vertragsprache ist deutsch.

§ 11 Salvatorische Klausel

Sollten diese allgemeinen Mandatsbedingungen ganz oder teilweise nicht Vertragsbestandteil geworden oder unwirksam sein, so bleibt der Vertrag im Übrigen wirksam, vgl. § 306 BGB. Auf die allgemeinen Mandatsbedingungen und die Kontrolle der Vertragsklauseln ist das Recht der Bundesrepublik Deutschland anwendbar.

Stand 04/2023